

Faktenblatt zur Revision des Schweizer Datenschutzrechts

1. Ausgangslage

In Anbetracht der europäischen Entwicklungen muss auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen, und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren.

Im September 2017 hat der Bundesrat eine entsprechende Botschaft an das Parlament verabschiedet, die sich im Wesentlichen am Schutzniveau der DSGVO orientiert. Erstrat im Parlament war der Nationalrat. Die zuständige Kommission SPK-N beschloss im Januar 2018 zwar Eintreten, schlug aber vor, die Vorlage in einen zuerst zu beratenden Schengen-Teil einerseits und den Rest andererseits aufzuspalten. National- und Ständerat folgten diesem Vorgehen und beschlossen im Juni 2018 ein zwischenzeitliches "*Bundesgesetz über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung (Weiterentwicklung des Schengen- Besitzstands)*". Mit dem Abschluss dieser ersten Etappe machte sich das Parlament dann erst an die Beratung der eigentlichen "grossen" DSGVO-Revision mit dem Ziel der umfassenden Anpassung an den Europaratsstandard bzw. die DSGVO.

Die Beratung des zweiten Teils in der SPK-N verlangte nochmals gut ein Jahr und endete erst Mitte August 2019. Derzeit ist die Revision im Differenzbereinigungsverfahren beim Ständerat hängig. Es war vorgesehen, dass sich dieser in der kommenden Sondersession erneut damit beschäftigen sollte. Diese ist in der Zwischenzeit jedoch für «dringend» eingestufte Geschäfte reserviert worden. Ob beim Datenschutzgesetz aufgrund der erwarteten Angemessenheitsprüfung der EU im Mai 2020 eine besondere «Dringlichkeit» vorliegt, wurde noch nicht entschieden. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Arbeiten an diesem Gesetz auf eine spätere Session verlegt werden.

2. Interessenlage / weiteres Vorgehen

Der Nationalrat hat in der vergangenen Session die Vorlage in wesentlichen Punkten vorangebracht und aus der Sicht der Wirtschaft angemessene Lösungen gefunden. Das „Profiling“ ist noch der gewichtigste Streitpunkt. Es bleibt zu hoffen, dass die nun vom NR beschlossene Kompromisslösung auch vom Ständerat angenommen wird. Der Ausgang über diese Thematik hat keinen Einfluss auf die Angemessenheitsprüfung der EU. Für unsere Mitgliedsfirmen ist es aber wichtig, dass dieses Gesetz rasch verabschiedet wird damit die Voraussetzungen für die Anerkennung der Äquivalenz verbessert werden.

